

Niclas Stephan: Das Todesurteil von Bronislaw Kulik - Eine historische Einordnung anhand des Strafzwecks im Krieg und der Charakteristik der Polenstrafrechtsverordnung

Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft im 7. Fachsemester (Universität Bayreuth). Der Beitrag ist im Rahmen des Seminars „Die Rechtsprechung des Sondergerichts Bayreuth im Kontext von Recht und Justiz im Nationalsozialismus“ bei Prof. Dr. Bernd Kannowski (Lehrstuhl Zivilrecht VII) und Theodor Wanninger entstanden.

A. Einleitung

Diese Seminararbeit steht im Lichte eines vom Sondergericht Bayreuth am 18. August 1942 gesprochenen Todesurteils. Bronislaw Kulik, der Betroffene dieses Urteils, war ein sogenannter polnischer Landarbeiter auf dem Hof des Bauern Wolfgang Hertel in Kühschwitz, einer kleinen Ortschaft gelegen zwischen Rehau und Hof. Ansinnen dieser Arbeit ist es nicht, dieses Urteil aus juristischer Sicht aufzubereiten und zu bewerten, sondern es in einen historischen Bezugsrahmen zu stellen. Wie sich noch zeigen wird, spielte der Krieg in der Argumentation des Gerichtes zur Begründung seines Urteils eine durchaus tragende Rolle. Um diese Argumentation zugänglich zu machen, ist es wiederum notwendig darzulegen, welchen Zweck die Strafe im Nationalsozialismus vor dem Hintergrund des Krieges hatte. Die Rechtsgrundlage der Verurteilung Kuliks ergibt sich dagegen aus der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“.¹ Daher liegt es in der Natur der Sache, diese Verordnung, ihre Auslegung, ihre Wirkung und nicht zuletzt auch ihren „ideologischen Unterbau“ näher zu beleuchten. Erst wenn diese beiden Aspekte dargelegt wurden, kann das Urteil selbst aus mehreren Blickwinkeln betrachtet werden. Um auch dem Opfer ein Gesicht gegeben, wird zuvor die Person selbst beleuchtet, wenngleich dies aufgrund der dünnen Informationslage zu Bronislaw Kulik nur begrenzt möglich ist. Dem Schluss verbleibt es, das Urteil im Kontext der zuvor gewonnenen Erkenntnisse zu erfassen.

B. Der Zweck der Strafe im Krieg

Soll ergründet werden, welcher Zweck der Strafe im Nationalsozialismus zu Kriegszeiten eingeräumt wurde, so sind vor allem die diesbezüglichen Auffassungen Hitlers², die

der Reichsjustizminister sowie entsprechende Ansichten aus Justiz und Literatur zu in Augenschein zu nehmen.

Zuvor ist jedoch ein Phänomen zu erörtern, welches im Folgenden mehrfach aufgegriffen werden wird. Politisch einflussreiche Kräfte, insbesondere die Oberste Heeresleitung unter Paul von Hindenburg und Erich Ludendorff, verbreiteten nach dem Ende des ersten Weltkriegs eine von den tatsächlichen Gründen abweichende Erklärung für die deutsche Niederlage. Die deutsche Armee hätte eigentlich erfolgreich gekämpft und sei im Felde unbesiegt gewesen – jedoch hätten ihr linke Kräfte und Juden im Wege der Revolution den Dolch in den Rücken gerammt. Nicht das Heer oder die militärische Führung hätten versagt, sondern die Heimat. Diese ‚Dolchstoßlegende‘ verdrehte grundlegend Ursache und Wirkung, nicht der Krieg sollte Schuld an der Novemberrevolution sein, sondern die Revolution an der Niederlage.³

I. Hitlers Auffassung

Hitler beschwor immer wieder, dass es durch den Krieg zu einer „negativen Auslese“ käme, da all die „braven Männer“ an der Front fallen würden. Sollte sodann die Justiz in der Heimat zu sanft mit Straffälligen umgehen, so würde es zu einem Ungleichgewicht kommen und die „Minderwertigkeit“ begäbe zu triumphieren. Einen solchen Prozess machte Hitler auch für die Novemberrevolution 1918 verantwortlich. Daraus sei zu schließen, dass im Bestfall „jeder erschossen werde, der sich am Volk versündigt, während die guten Elemente ihr Leben einsetzen“.⁴ Die Justiz müsse der praktischen Auswirkung der Gesetzesanwendung mehr Beachtung schenken. So sei zum Zwecke der Abschreckung die Todesstrafe im Krieg deutlich prädestinierter als längere

¹ iF.: Polenstrafrechtsverordnung.

² Als anschauliches Beispiel dafür, dass dessen Wort quasi bekehrendes Gewicht besaß: Schwarz, Die Wandlung des Strafrechts im Kriege, ZAKdR 1942, S. 209, 209.

³ Hierzu insgesamt: Echterkamp, Das Dritte Reich - Diktatur, Volksgemeinschaft, Krieg, 2018, S. 5, 36; Kroener, Militär, Staat und Gesellschaft im 20. Jahrhundert (1890–1990), 2011, S. 16 f.; Müller/Volkman, Die Wehrmacht - Mythos und Realität, Sonderausgabe 2012, S. 314; Niedhart, Deutsche Geschichte 1918–1933 - Politik in der Weimarer Republik und der Sieg der Rechten, 2., verbesserte und ergänzte Auflage, 1996, S. 44 f.

⁴ Monologe Hitlers von der Nacht auf den 14./15. September 1941 und vom 5. November 1941, zitiert in: Jochmann, Adolf Hitler - Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944 - Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, 1980, S. 44 f. und S. 102; auf besagte „negative Auslese“ und auf entsprechende Härte in der Justiz bezog sich Hitler auch in einem Tischgespräch vom 20. August 1942, abgedruckt in: Gruchmann, Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, VfZ, 1964, Heft 1, S. 86, 94 ff., 95 f.

Zuchthausstrafen.⁵ Für Hitler bestand eine unverständliche Diskrepanz zwischen dem harten Einsatz an der Front und den „milden“ Urteilen in der Heimat.⁶ Letztlich nahm dieses Stimmungsbild in der letzten Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 konkretere Gestalt an: Er drohte Richtern, die „das Gebot der Stunde nicht erkennen“ damit, sie ihres Amtes zu entheben. Schließlich gestattete ihm der vom Reichstag einstimmig gefasste Beschluss, jedermann ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren und ohne Rücksicht auf erworbene Rechte aus seinem Amt zu entlassen.⁷ Joseph Goebbels schrieb bezüglich dieses Beschlusses später in sein Tagebuch, dass dieser „in den betroffenen Kreisen einen richtigen Schock ausgelöst“ und „eine außerordentlich heilsame Wirkung gehabt“ habe.⁸

II. Das Reichsjustizministerium

1. Franz Gürtner

Franz Gürtner, Reichsjustizminister von 1932 bis 1941, führt auf der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen am 24. Oktober 1939 aus, dass der Krieg das „stärkste Gemeinschaftserlebnis“ eines Volkes sei. Das habe zur Folge, dass im Krieg gewisse Strafzumessungsgründe wie die Person des Verbrechers oder auch die Umstände des Einzelfalles „einfach zu schweigen haben“.⁹ In diesem Kontext beschwor er auch die Dolchstoßlegende.¹⁰ Ferner sei die Strafjustiz ebenso wie ein Soldat zur Durchsetzung der Disziplin mit den härtesten Mitteln berufen.¹¹ Zu dieser Zeit noch Staatssekretär im Reichsjustizministerium, äußerte sich auch Roland Freisler auf dieser Tagung. Er führte bezüglich des Strafmaßes aus, dass nicht irgendein „Kriegszuschlag“ genüge, sondern dass eine ganz andere Bemessungsgrundlage gewonnen werden müsse. Durch den Kriegszustand anders zu bewertende Straftaten seien mit Landesverrat und „Volkssabotage“ vergleichbar. Auch er bedient sich hierbei der

Dolchstoßlegende.¹² Der „Soldat des Volkes, der die Brust zum Kampf dem Tode darbietet“, wird von ihm als mahndendes Beispiel für die Strafjustiz herangezogen.¹³ In einer späteren, im Kontext von strafrechtlichen Reformbestrebungen entstandenen Mitteilung des Reichsjustizministeriums an die Parteizentrale wurde verlautbart, dass die Justiz im Krieg die Aufgabe der „Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente“ hätte.¹⁴

2. Otto Georg Thierack

Eine Zäsur stellt hierbei der Tod von Gürtner und, nach kurzer Zwischenzeit, die Ernennung von Otto Georg Thierack zum Reichsjustizminister ab Mitte 1942 dar. Bereits in seiner Eröffnungsansprache am 29. September 1942 wirft er den Vorschlag auf, Zuchthausinsassen so töten zu lassen, wie Frontsoldaten gestorben sind. Für ihn stand fest, dass auch „sie durch Einsatz vernichtet werden müssen“. Auf „die Frage der Strafen“ bezogen, forderte er von der Justiz: „hart sein, barbarisch hart sein“. Mit ihm begann, nach seinen Worten, das „militärische Prinzip“ in der Justiz.¹⁵ In seinen sogenannten Richterbriefen wandte sich Thierack immer wieder an die Justiz, um einen dementsprechenden Einfluss zu nehmen.¹⁶ So mahnte er, dass die Justiz im Krieg ihre Aufgabe erkennen müsse, die „Verräter und Saboteure der inneren Front zu vernichten“. Der Richter habe auf die Feinde der inneren Front ebenso unerbittlich einzuschlagen, wie die Soldaten draußen.¹⁷ Andernorts appellierte er, dass die „volkshygienische Reinigung“ gerade im Kriege besonders stark in den Vordergrund trete.¹⁸

III. Schrifttum

Der schon näher bezeichnete Roland Freisler spricht kurz nach Kriegsbeginn davon, dass im Krieg der „Schutz gegen Fäulnispilze im Innern bedingungslos gesichert sein muss“.¹⁹ Dem Verbrecher sei zur Findung des Strafmaßes der an der

⁵ Monolog Hitlers vom 8. Februar 1942, zitiert in: *Jochmann* (Fn. 4), S. 233.

⁶ Hitlers Aussage in einem Telefonat mit Franz Schlegelberger - wiedergegeben von Schlegelberger auf einer Tagung am 31. März 1942, abgedruckt in: *Kolbe*, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke - Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, 1975, S. 345.

⁷ RGBl. 1942, I, S. 247.

⁸ *Fröhlich*, Die Tagebücher von Joseph Goebbels - Teil II, Diktate 1941–1945, Band 4, April-Juni 1942, 1995, S. 247, Eintrag vom 6. Mai 1942.

⁹ *Reichsjustizministerium*, Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, 1939, S. 49 ff., 49.

¹⁰ *Reichsjustizministerium* (Fn. 9), S. 49 ff., 50.

¹¹ *Reichsjustizministerium* (Fn. 9), S. 49 ff., 52.

¹² *Reichsjustizministerium* (Fn. 9), S. 5 ff., 7.

¹³ *Reichsjustizministerium* (Fn. 9), S. 5 ff., 8.

¹⁴ Mitteilung des Reichsjustizministeriums an die Parteizentrale vom 26. Januar 1940, abgedruckt in: *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940 - Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Auflage 2001, S. 921.

¹⁵ Die Ansprache ist abgedruckt in: *Weinkauff*, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus - Ein Überblick, 1968, S. 153 f., 154.

¹⁶ Diese Richterbriefe erzeugten tatsächlich positive Resonanz bei den Akteuren der Justiz, siehe: *Boberach*, Richterbriefe - Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, 1975, S. XXII f.

¹⁷ Richterbrief Nr. 1 vom 1. Oktober 1942, abgedruckt in: *Boberach* (Fn. 16) S. 5 ff., 9 f.

¹⁸ Richterbrief Nr. 4 vom 1. Januar 1943, abgedruckt in: *Boberach* (Fn. 16), S. 51 ff., 57.

¹⁹ *Freisler*, Gedanken zum rechten Strafmaß, DStR 1939, S. 329, 332.

Front kämpfenden Soldat gegenüberzustellen.²⁰ Entsprechend schwere Verbrecher seien vor allem nicht durch lange Freiheitsstrafen wie „angefaulte Glieder“ zu „konservieren“, sondern im Sinne „dauernder Selbstreinigung der Gemeinschaft auszuschneiden“.²¹ Dr. Otto Löscher, Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium, formuliert zu einer ähnlichen Zeit den Anspruch an die Strafrechtspflege, beim Kampf gegen den inneren Feind schlagkräftiger vorzugehen.²² Auf gleicher Linie lässt sich Dr. Josef Schafheutle, Landgerichtsdirektor im Reichsjustizministerium ein. Die Strafrechtspflege müsse diejenigen, die sich durch ihr Verhalten „außerhalb der Kampffront des Volkes stellen“ zu Kriegszeiten mehr denn je schlagkräftig abwehren.²³ Edmund Suhr, erster Staatsanwalt in Hamburg, führt 1940 bezüglich „junger und jugendlicher Volksschädlinge“ aus, dass es „richtig ist, diese vielleicht für alle Zeiten unschädlich zu machen“.²⁴ Letztlich sei eine harte Rechtsprechung zur „Sicherung der inneren Front“ notwendig.²⁵ Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz spricht sich Mitte des Jahres 1942 gegen höhere Anforderungen bei der Bestrafung von Kriegsverbrechern aus. Mit dem Fortschreiten des Krieges sei eine härtere Auslegung und ein Zurücktreten der Interessen des Einzelnen geboten, sowohl zum Schutz der Autorität des Staates als auch zum Schutz der Volksgenossen.²⁶ Der Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach gibt wieder, dass die „Notwendigkeit der Ausmerzung von Elementen, für die in der Volksgemeinschaft kein Raum mehr ist“ im Krieg stärker hervortrat.²⁷ Andernorts referiert er, dass der „Schutz des Volkes“ als maßgeblicher Zweck der Strafrechtspflege zu Kriegszeiten „geradezu beherrschend“ sei.²⁸ Prof. Georg Dahm erscheint die Todesstrafe²⁹ als „Reinigungsmittel der Gemeinschaft, als ein Instrument zur Auslese Entarteter, die nicht mehr zur Gemeinschaft gehören“.³⁰ Später führt er aus, dass die Todesstrafe nur in Betracht käme, wenn „das Sühne- oder Reinigungsbedürfnis die Ausmerzung des Verbrechers

notwendig macht“³¹ - zugleich fordert er direkt die „Ausmerzung des moralisch schwer Minderwertigen“.³²

IV. Justiz

Die Strafjustiz gibt hier ein diffuseres Bild ab. Auf der einen Seite ist festzustellen, dass sich sehr wohl ähnliche argumentative Züge finden lassen wie in der entsprechenden Literatur. So urteilte das Reichsgericht am 27. Februar 1942, dass es dem Sinn des § 1³³ entspreche, dass der Schutz der Volksgemeinschaft die Ausmerzung des Angeklagten aus dem Volksganzen erforderlich mache.³⁴ Bezüglich eines „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ bekräftigt das Reichsgericht am 24. März 1942 das Erstgericht dahingehend, dass der Angeklagte „in einem gesunden Volkskörper keine Daseinsberechtigung“ habe.³⁵ Am 10. Dezember 1942 korrigierte das Reichsgericht ein Urteil hin zur Todesstrafe. Mäntel seien zu Kriegszeiten ein besonders empfindliches Diebesgut, woraufhin, so die implizite Schlussfolgerung, „der Schutz der Volksgemeinschaft unter diesen Umständen die dauernde Unschädlichmachung des Angeklagten verlange“.³⁶ Auf der anderen Seite gab es zwar Urteile, die generell „mild“ erscheinen oder aber von der SS und der Gestapo als „zu milde“ gerügt wurden.³⁷ So kam das Landgericht Hannover bei einem 18 mal vorbestraften und nun in vier Fällen schuldigem, „russisch-polnischen“ Täter mit acht Jahren Zuchthausstrafe aus.³⁸ Das Landgericht Berlin hatte einen 13 mal vorbestraften und nun in sieben Fällen rückfälligen Täter jeweils nur mit der Mindeststrafe belegt.³⁹ Diese diffuse Wahrnehmung wird jedoch auf andere Art überschattet. Schon vor der Amtszeit von Thierack als Reichsjustizminister geschahen „Urteilskorrekturen“ durch polizeiliche Exekutionen.⁴⁰ Später traf Thierack mit Himmler das Übereinkommen, eine „Urteilskorrektur durch Sonderbehandlung“ durch die Gestapo grundsätzlich

²⁰ Freisler (Fn. 19), S. 329, 333.

²¹ Freisler (Fn. 19), S. 329, 335.

²² Löscher, Die zivile Strafrechtspflege im Kriege, DtR 1939, S. 1772, 1772.

²³ Schafheutle, Die Strafrechtspflege im Kriege, ZAKDtR 1939, S. 600, 600.

²⁴ Suhr, Strafzumessungsprobleme bei der Volksschädlingbekämpfung, DtR 1940, S. 482, 483.

²⁵ Suhr (Fn. 24), S. 482, 484.

²⁶ Schwarz (Fn. 2), S. 209, 209.

²⁷ Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege I, ZAKDtR 1942, S. 424, 425.

²⁸ Mittelbach, Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege II, ZAKDtR 1942, 612, 612.

²⁹ Bzgl. § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941, RGBl. 1941 I, S. 549.

³⁰ Dahm, Todesstrafe und Tätertyp nach der Strafgesetznovelle vom 4. Sept. 1941, DtR 1942, S. 401, 403.

³¹ Dahm, Sühne, Schutz und Reinigung im neuen deutschen Strafrecht, DtR 1944, S. 2, 3.

³² Dahm (Fn. 31), S. 2, 4.

³³ Gesetz zur Änderung des StGB vom 4. September 1941, vgl. Fn. 28.

³⁴ RGSt 4 D 74/42, zitiert in: Schwarz (Fn. 2), S. 209, 210.

³⁵ RGSt 1 D 92/42, abgedruckt in: *Die Mitglieder des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft*, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, 76. Band 1943, S. 91 ff., 92.

³⁶ RGSt 2 D 416/42, abgedruckt in: *Die Mitglieder des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft* (Fn. 35), S. 313 ff., 315.

³⁷ Gruchmann (Fn. 14), S. 658 ff.

³⁸ Darauf bezieht sich RGSt 2 D 416/42, vgl. Fn. 34, S. 313 f.

³⁹ Darauf bezieht sich RGSt 2 D 466/42 vom 07. Januar 1943, abgedruckt in: *Die Mitglieder des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft* (Fn. 35), S. 323 ff., 326.

⁴⁰ Gruchmann (Fn. 14), S. 688.

zuzulassen und Gefangene in Sicherungsverwahrung durch die Polizei der „Vernichtung durch Arbeit“ zu überführen.⁴¹

V. Ergebnis

Als Quintessenz lässt sich feststellen, dass der Strafe an sich, respektive Strafrecht und Strafjustiz während des Krieges primär zwei Aufgaben zukamen: Der Schutz der inneren Front zur Vermeidung eines erneuten ‚Dolchstoßes‘, und die rücksichtslose Ausmerzungen jener, die den ‚Fronten‘ schaden. Das hier aufgezeigte Stimmungsbild lässt zwar nicht den Schluss zu, dass dieses ‚Frontsicherungs- und Ausmerzungsstrafrecht‘ dem Ansinnen jedes Strafrichters und jedes Strafrechtswissenschaftlers entsprach.⁴² Gleichwohl ergibt die Gesamtschau ein deutliches Bild, vor allem hinsichtlich der praktischen Wirkung.⁴³

C. Die Polenstrafrechtsverordnung

Zur Aufarbeitung der Polenstrafrechtsverordnung ist es geboten, einen kurzen Überblick über die vorherige Situation in den eingegliederten Ostgebieten zu geben. Sodann sind das materielle Strafrecht dieser Verordnung, dessen Zweck und Auslegung sowie ihr prozessrechtlicher Teil zu charakterisieren. Letztlich muss auch der ‚ideologische Unterbau‘, sozusagen der Antrieb der Verordnung ergründet werden, um sie vollständig kontextualisieren zu können.

I. Vorherige Situation

Zunächst regelte seit dem 8. Oktober 1939, also knapp einen Monat nach Beginn des Krieges, der ‚Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete‘ in § 7, dass „bisheriges Recht in Kraft bleibt, sofern es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht“.⁴⁴ Dies bedeutete jedoch nicht, wie man dem Wortlaut nach vermuten würde, dass polnisches Recht weitergalt, sondern die (formlose) Einführung deutschen Rechtes.⁴⁵ Am 6. Juni 1940 wurde sodann auch formell das

deutsche Strafrecht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt.⁴⁶ Diese Verordnung enthielt „besondere Strafvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete“. So waren schon vor der Polenstrafrechtsverordnung mit den §§ 8–15 mehrere, für Polen und Juden exklusive⁴⁷ Tatbestände geschaffen worden, die die Todesstrafe als Regelfall vorsahen. Schlussendlich wurde am 4. Dezember 1941 die nach deren Ziffer XVIII zwei Wochen später in Kraft tretende „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“⁴⁸ erlassen.

II. Materielles Strafrecht

1. Tatbestände

In materieller Hinsicht lässt sich die Verordnung zweiteilen. Einerseits enthält sie prägnante Tatbestände, die sich zum Teil auch schon in der Verordnung vom 6. Juni 1940 finden lassen. So normiert beispielsweise Ziffer I Abs. 4 Nr. 1 dafür eine Strafe, dass gegen deutsche Angehörige einer deutschen Institution⁴⁹ eine Gewalttat begangen wird. Die weiteren Nummern der Ziffer I Abs. 4 sind ähnlich deutlich formuliert.⁵⁰ Andererseits enthält die Verordnung Tatbestände, die der Form von Generalklauseln entsprechen. Bereits in Ziffer I Abs. 1 findet sich die Formel, dass Polen und Juden sich entsprechend deutscher Vorgaben zu verhalten und dass sie „alles zu unterlassen haben, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich“ ist. In Abs. 2 wird für denjenigen, der gegen einen Deutschen „aufgrund seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum“ eine Gewalttat begeht die Todesstrafe angedroht. Abs. 3 droht unter der Angabe von Regelbeispielen für die Bekundung einer „deutschenfeindlichen Gesinnung“ außer in minder schweren Fällen die Todesstrafe an. Ziffer II stellt letztlich auch den Verstoß gegen deutsche Strafgesetze und Taten unter Strafe, die „gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient“. Gemein

⁴¹ Dokument 654-PS, abgedruckt in: *Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg*, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof / 26. Urkunden und anderes Beweismaterial, Nummer 405-PS bis Nummer 1063(d)-PS, 1947, S. 200 ff.; vgl. auch *Broszat*, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VfZ, 1958, Heft 4, S. 390, 404 und *Gruchmann* (Fn. 14), S. 688.

⁴² Vgl. hierzu *Herbert*, Wer waren die Nationalsozialisten?, Sonderausgabe 2021, S. 37 ff.

⁴³ In dieses Bild passen nicht zuletzt die Todesurteile gegenüber den Mitgliedern der Weißen Rose. Die NS-Führung erkannte die Gefahr für den Durchhaltewillen der Bevölkerung, für die ‚Heimatfront‘, die von derartiger Auflehnung ausging. Dem entsprechend wurde, vor allem nach der Niederlage von Stalingrad, ein Exempel an ihnen statuiert. Hierzu: *Ueberschär*, Für ein anderes Deutschland - Der deutsche Widerstand gegen den NS-Staat 1933–1945, 2005, S. 129; *Zankel*, Mit Flugblättern gegen Hitler - Der Widerstandskreis um Hans Scholl und Alexander Schmorell, 2008, S. 470.

⁴⁴ RGBl. 1939 I, 2042–2044.

⁴⁵ So der Vizepräsident des OLG Posen in *Tautphaeus*, Der Richter im Reichsgau Wartheland, DtR 1941, S. 2466, 2466, der angibt, „an dieser Auffassung hielten alle Gerichte im Gau mit betonter Einmütigkeit fest“; in diesem Sinne auch: *Buchholz*, Zur Ostrechtspflegeverordnung, DtR 1941, S. 2476, 2477; *Thiemann*, Anwendung und Fortbildung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten, DtR 1941, S. 2473, 2473; *Froböb*, Zwei Jahre Justiz im Warthegau, DtR 1941, S. 2465, 2465.

⁴⁶ RGBl. 1940 I, S. 844–846.

⁴⁷ Siehe § 16 der VO vom 6. Juni 1940.

⁴⁸ RGBl. 1941 I, S. 759–761.

⁴⁹ Namentlich gegen Wehrmacht, Polizei, eine Behörde oder einer Dienststelle/Gliederung der NSDAP.

⁵⁰ Sie entsprechen den §§ 8, 9, 10, 13, 14, 15 der Verordnung vom 6. Juni 1940.

haben alle Tatbestände, dass die Todesstrafe als Regelstrafe angedroht wird, wenn sie nicht sogar die einzig mögliche Strafe darstellt.

2. Zweck und Auslegung

Dem Generalstaatsanwalt von Kattowitz zu Folge war die Polenstrafrechtsverordnung dem Zweck der „Abschreckung und Unschädlichmachung“ gewidmet.⁵¹ Dieser Zweck verdeutlicht sich in der Auslegung der Verordnung. Insbesondere Roland Freisler äußerte sich mehrfach zum Polenstrafrecht. Nach ihm statuierte Ziffer I Abs. 1 eine „allgemeine Gehorsamspflicht des Polen“.⁵² Diese Gehorsamspflicht durchdringe das gesamte Polenstrafrecht.⁵³ Auf dieser Linie äußerte sich auch der schon benannte Generalstaatsanwalt. Durch die Verordnung sollte nicht mehr die Tat als solche, sondern die in „ihr zum Ausdruck kommende Gehorsamkeitsmissachtung“ bestraft werden.⁵⁴ Von geradezu beherrschender Bedeutung war die Vorschrift der Ziffer I Abs. 3, von Freisler zum „Kern“ des Polenstrafrechts erhoben.⁵⁵ Auf einer Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwälte in Berlin urteilte Freisler, dass eine feste Auslegung der Einzelbestimmungen gar nicht nötig sei. Mit Ziffer I Abs. 3 habe man eine „wunderbare Bestimmung für alles deutschenfeindliche Verhalten“, mit der man auch zur Bestrafung von eigentlich straflosem Verhalten kommen könnte. Gerade dafür gäbe es diese Klausel.⁵⁶ Zwar sollten laut Freisler die Einzeltatbestände nicht verdrängt werden.⁵⁷ Dem steht jedoch die tatsächliche Auswirkung der Ziffer I Abs. 3 entgegen, denn sie wurde grundsätzlich zur gewichtigsten strafrechtlichen Vorschrift, was Urteile gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten betraf.⁵⁸ Letztlich zeigt sich die Wirkung der Verordnung durch die nach Einführung der Polenstrafrechtsverordnung stark angestiegenen Zahlen der Todesurteile in den eingegliederten Ostgebieten⁵⁹ und der gegenüber dem restlichen Deutschen Reich fünfmal so hohen Todesurteilrate in diesen Gebieten.⁶⁰

III. Prozessrecht

Für die Strafverfahren zuständig waren nach Ziffer V Abs. 1,2 grundsätzlich die Sondergerichte. Zwar bestand eine Ausnahme, sollten verhältnismäßig geringe Strafen im Raum stehen. Jedoch konnte der Staatsanwalt in jedem Fall auch Anklage vor dem Sondergericht erheben. Allein dies bedeutete schon gewisse verfahrensrechtliche Änderungen.⁶¹ Doch darüber hinaus brachte die Polenstrafrechtsverordnung weitere, starke Einschnitte des Verfahrens mit sich. Richter durften kraft Ziffer VII gar nicht mehr als befangen abgelehnt werden. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen waren bei „dringendem Tatverdacht“ nach Ziffer VIII Abs. 1 stets zulässig. Im Vorverfahren war gemäß Abs. 2 hierfür nicht mal ein richterlicher Haftbefehl von Nöten. Entsprechend Ziffer XI durften Juden und Polen weder Privat- noch Nebenklage erheben, auch durfte gemäß Ziffer X Abs. 1, 2 nur der Staatsanwalt Wiederaufnahmeanträge stellen und Nichtigkeitsbeschwerde einlegen. Schließlich durften Juden und Polen nach Ziffer IX auch nicht vereidigt werden. Die Krönung dieses Abbaus von Verfahrensrechten stellte indessen Ziffer XII dar. Diese Vorschrift gestatte den Richtern schlichtweg von den Vorschriften des GVG und des Reichsstrafverfahrensrechtes abzuweichen, wo dies zur „schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig“ sei. Im weiteren Verlauf wurde erst die Wahlverteidigung für Polen und Juden zumindest mancherorts eingeschränkt⁶², im Mai 1942 sodann die Bestellung eines Pflichtverteidigers durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums in die Disposition des Gerichtes gestellt.⁶³ Der Zweck der „Abschreckung und Unschädlichmachung“ wurde also, den gezeigten Verfahrenseingriffen entsprechend, durch eine „verfahrensrechtliche Entrechtung“ komplettiert.

IV. Ideologischer Unterbau

Um das Fundament der Polenstrafrechtsverordnung zu ermitteln, muss das Wesen und Wirken der Verordnung mit

⁵¹ Zitiert in: Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich - Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, 1981, S. 747.

⁵² Freisler, Grundsätzliches zur Ministerratsverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden, DTr 1941, S. 2629, 2631; Freisler, Das deutsche Polenstrafrecht, Teil II, DJ 1942, S. 25, 27; in diesem Sinne auch: Grau, Zweifelsfragen im Polenstrafrecht, DJ 1942, S. 226, 227.

⁵³ Freisler, Polenstrafrecht (Fn. 52), S. 25, 27.

⁵⁴ Zitiert in: Majer (Fn. 51), S. 783.

⁵⁵ Freisler, Polenstrafrecht (Fn. 52), S. 25, 25.

⁵⁶ Die Niederschrift wird zitiert in: Majer (Fn. 51), S. 752 f., 753.

⁵⁷ Freisler, Polenstrafrecht (Fn. 52), S. 25, 27.

⁵⁸ Majer (Fn. 51), S. 756.

⁵⁹ Majer (Fn. 51), S. 788 ff.

⁶⁰ Majer (Fn. 51), S. 791.

⁶¹ Keine Rechtsmittel zugelassen, siehe: §§ 16 SondergerichtsVO (RGBl. 1933 I, S. 136); die Durchbrechung des Legalitätsprinzips in Ziffer IV war ebenfalls nicht neu, siehe: § 1 II Nr. 1 der VO vom 6. Juni 1940 (RGBl. 1949 I, S. 844).

⁶² Majer (Fn. 51), S. 771.

⁶³ Majer (Fn. 51), S. 772.

Hilfe wesentlicher Bestandteile der nationalsozialistischen Ideologie entschlüsselt werden.

1. Das ideologische Fundament der Ostfeldzüge

a) Die Rassenideologie als Grundlage

Die nationalsozialistische Ideologie kann schwerlich in einzelne, voneinander unabhängige Teile gebrochen werden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Rassenverständnis einen basalen Baustein für diese Ideologie darstellt. Im Nationalsozialismus wurden rassentheoretische Vorstellungen, welche bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden waren,⁶⁴ übernommen und vereint.⁶⁵ Insbesondere in der für die nationalsozialistische Ideologie wesentlichsten Schrift „Mein Kampf“ von Adolf Hitler verschmolz derartige Gedankengut zu einem neuen Ganzen.⁶⁶ Schon früh postulierte Hitler die Rassenideologie als staatstragendes Konstrukt:⁶⁷

„Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte.“⁶⁸

Nach diesen, von Hitler hier zur Staatsgrundlage erhobenen Vorstellungen, existierten verschiedenartige und vor allem verschiedenwertige Menschenrassen. Als die höchste aller Rassen sei der Arier zu verstehen, dieser sei „Kulturbegründer“ und gar „Prometheus der Menschheit“.⁶⁹ Im Bestehen des Ariers wurzele der Bestand jeder anderen Rasse und Kultur. Geht dieser aber – vor allem wegen der Vermischung mit anderen Rassen – unter, so ist auch jedes andere Volk dem Untergang geweiht.⁷⁰

Dem Arier gegenüber steht die jüdische Rasse als gewaltigster Gegensatz.⁷¹ Dieser lebe als Parasit im Körper anderer Nationen und strebe durch hinterlistiges Verhalten⁷² die Versklavung und damit die Vernichtung aller nichtjüdischen Völker an.⁷³ Insbesondere würde der Jude eine Herrschaftsstellung im System der Sowjetunion einnehmen.⁷⁴ In dieser, respektive im Marxismus generell, bestünde ein rassischer Rivale, den es zu vernichten gelte.⁷⁵ Ursprünglich zählten zudem grundsätzlich alle geschlossen in Europa siedelnden Völker als artverwandt und somit als unbedenklich.⁷⁶ Mit dem Andauern des Krieges wurde dies aber dahingehend revidiert, dass die Völker Osteuropas – vor allem Polen und Russen – überwiegend fremdes, ostbaltisches Blut besäßen und demzufolge rassisch andersartig und minderwertig wären.⁷⁷ Aus dieser Gesamtlogik ergab sich ein Streben nach Reinhaltung und Reinigung der Rasse, was sich letztlich in einer Unmenge rassenpolitischer Gesetze widerspiegelte.⁷⁸

b) Lebensraum im Osten

Im dritten Punkt des Parteiprogramms der NSDAP vom 24. Februar 1920 findet sich die Forderung nach „Land und Boden“. Dieser Punkt greift die Vorstellung auf, dass das damalige Deutschland überbevölkert sei und deshalb aus wirtschaftlichen Gründen mehr „Lebensraum“ benötigte. Neu war diese Vorstellung nicht. Angefangen bei Friedrich Ratzel wurden bereits im Kaiserreich derartige Ideen aufgegriffen.⁷⁹ Allen vorherigen Vorstellung war jedoch gemein, dass sie sich vorrangig auf Kolonien in Übersee bezogen. Mit diesem Verständnis brachen jedoch die Nationalsozialisten. Bereits in „Mein Kampf“ verortete Hitler demgegenüber den zu

⁶⁴ Beispielsweise von Arthur de Gobineau (Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen) und Houston Stewart Chamberlain (Die Grundlagen des neunzehnten Jahrhunderts)

⁶⁵ Liiken, Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht - Ein Beitrag zu Strafrechtsgeschichte, 1988, S. 13 f.; Rickmann, „Rassenpflege im völkischen Staat“: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik, 2002, S. 48–50.

⁶⁶ Rickmann (Fn. 65), S. 50.

⁶⁷ Rickmann (Fn. 65), S. 48.

⁶⁸ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel, Hitler, Mein Kampf. Eine kritische Edition, 2016, Band II Kapitel 2 S. 24.

⁶⁹ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band I Kapitel 11 S. 306.

⁷⁰ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band I Kapitel 11 S. 307 ff.

⁷¹ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band I Kapitel 11 S. 317

⁷² Zu diesem angeblichen Vorgehen detailliert: Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), S. 322 ff.

⁷³ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band I Kapitel 11 S. 339.

⁷⁴ So bezeichnete Himmler in einer Rede auf dem Reichsbauerntag am 12. November 1935 den Bolschewismus als vom Juden organisiert, zitiert in: Schmitz-Berning, Vokabular des Nationalsozialismus, 2. Auflage 2007, S. 620.

⁷⁵ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band II Kapitel 14 S. 316–317.

⁷⁶ Rickmann (Fn. 65), S. 161.

⁷⁷ Rickmann (Fn. 65), S. 231 f.; ferner zum Slawentum als minderwertige Rasse: Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band II Kapitel 14 S. 316.

⁷⁸ Beispielsweise das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (RGBl. 1933, I, S. 175–177), das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (RGBl. 1935, I, S. 1146), das „Reichsbürgergesetz“ (RGBl. 1935, I, S. 1146) oder die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ (RGBl. 1938, I, S. 1580).

⁷⁹ So in seinen Büchern „Politische Geographie“ (1897) und „Der Lebensraum“ (1901); 1926 sollte Hans Grimm den Begriff „Volk ohne Raum“ durch seinen gleichnamigen Roman prägen.

eroberten Lebensraum in Osteuropa.⁸⁰ Reichsbauernführer Walther Darré proklamierte Anfang des Jahres 1936 vor Mitarbeitern des Reichsnährstandes⁸¹, wie die Ziele der deutschen Eroberungen auszusehen hätten:

„Der natürliche Siedlungsraum des deutschen Volkes ist das Gebiet östlich unserer Reichsgrenze bis zum Ural, im Süden begrenzt durch Kaukasus, Kaspisches Meer, Schwarzes Meer und die Wasserscheide, welche das Mittelmeerbecken von der Ostsee und der Nordsee trennt. In diesem Raum werden wir siedeln, nach dem Gesetz, daß das fähigere Volk immer das Recht hat, die Scholle eines unfähigeren Volkes zu erobern und zu besitzen.“⁸²

Getragen wurden diese Pläne auch von der schon näher bezeichneten Rassenideologie. In der Kraft, sich Land anzueignen, läge auch zugleich das Recht dazu.⁸³ Und der Arier, als höchste aller Rassen, hätte geradezu die Pflicht zur Bodenerweiterung, um nicht unterzugehen.⁸⁴

Als Vorbild für eine potentielle deutsche Verwaltung der Ostgebiete diente Hitler insbesondere das unter englischer Herrschaft stehende Indien.⁸⁵ Das Ziel der Ostpolitik sollte die Ansiedlung von ca. 100 Millionen germanischen Menschen in den Gebieten sein.⁸⁶ Die deutschen Siedlungen und auch die Siedler selbst sollten jedoch streng getrennt von den Einheimischen bleiben und auch der dortige Lebensstandard sollte nicht verbessert werden.⁸⁷ Grundsätzlich sollte den Einheimischen jedoch möglichst viel Individualität gewährt werden.⁸⁸ Dies galt nicht zuletzt dem Zweck, die eroberten Völker wirtschaftlich auszubeuten⁸⁹, notwendigerweise auch mit drastischerem Vorgehen in den Ostgebieten.⁹⁰

c) Zwischenergebnis

Die Kriege in Osteuropa, vor allem die Angriffe auf Polen und die Sowjetunion, hatten folglich das Ziel, den rassistischen

Gegner auszulöschen und Siedlungsraum für die eigene, angeblich überlegene Rasse zu gewinnen. Aus Gründen der Rassenideologie sowie zur Gewinnung von Lebensraum sollte ein Vernichtungskrieg in Osteuropa geführt werden.⁹¹ Dies macht darüber hinaus begreiflich, warum der Krieg und die nachfolgende Besatzung im Osten weitaus brutaler ausfielen als im Westen Europas.

2. Ideologischer Einfluss auf die Verordnung

a) Rasseverständnis

Deutlich wird der Einfluss des nationalsozialistischen Rassenverständnisses schon anhand der bereits dargelegten rassentheoretischen Überlegungen sowie angesichts der nationalsozialistischen Bewertung des „Polentums“. Hinzu kommen die konkreten rassischen Vorstellungen gegenüber Polen⁹², vermischt mit der nationalsozialistischen Betrachtung der Geschichte des polnischen Staates.⁹³ Für die Bewertung polnischer Straftäter bedeutete dies über die Härte der Polenstrafrechtsverordnung hinaus eine Betrachtung als grundsätzlich gefährliches – und auch so zu handhabendes Volk.⁹⁴

b) Lebensraum

Hierbei sind zunächst zwei gesonderte Gebiete zu unterscheiden: Die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement. Das erste meint Danzig, Westpreußen, Posen, Oberschlesien sowie einen angrenzenden Streifen zuvor polnischen Gebietes.⁹⁵ Das zweite bezeichnet Zentralpolen, bestehend aus den Distrikten Krakau, Radom,

⁸⁰ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band II Kapitel 14 S. 316.

⁸¹ Der Reichsnährstand war eine alle Berufszweige der Ernährungs-, Forst und Holzwirtschaft zwangsweise zusammenschließende Instanz zur Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion, vgl. Münkler, Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie - Das Reichserbhofgesetz in der Praxis, 1996, S. 550.

⁸² Zitiert in: Tooze, Ökonomie der Zerstörung, 2008, S. 238; Heinemann, "Rasse, Siedlung, deutsches Blut" - das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas, 2003, S. 28.

⁸³ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band II Kapitel 14 S. 314–315.

⁸⁴ Hartmann/Vordermayer/Plöckinger/Töppel (Fn. 68), Band II Kapitel 14 S. 315–316.

⁸⁵ Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, 2003, S. 93, 164, vgl. auch S. 652.

⁸⁶ Picker (Fn. 85), S. 403.

⁸⁷ Picker (Fn. 85), S. 652 f.

⁸⁸ Picker (Fn. 85), S. 93, 164.

⁸⁹ Picker, (Fn. 85), S. 302, 389.

⁹⁰ Vgl. Picker (Fn. 85), S. 405 f.

⁹¹ Erklärtes Ziel Hitlers, *Echternkamp* (Fn. 3), S. 82; ferner befahl auch Generaloberst Hoepner in Bezug auf die bevorstehenden Kampfführungen im Osten, dass diese von der völligen Vernichtung des Feindes geleitet sein müssen, abgedruckt in: Müller, Der zweite Weltkrieg S. 88.

⁹² Hierzu anschaulich: Beumann, Das Sondergericht Danzig, DtR 1942, S. 77, 81 f., der sich unter anderem mit den „Wesenszügen“ der Polen beschäftigt und diesen „Verschlagenheit“ und einen „Mangel an Wahrheitsliebe“ zuordnet.

⁹³ In Freisler, Psychische Grundlage der Polengreuel, dargestellt an der Entwicklung des polnischen Volksgeistes, DJ 1940, S. 557, 557 ff. kommt Freisler bei einer Betrachtung der polnischen Geschichte zu dem Schluss, Polen seien grds. „asozial“ und „unfähig zu schöpferischen Taten“, ähnlich auch Freisler, Ein Jahr Aufbau der Rechtspflege im Wartheland, DJ 1940, S. 1125, 1126, wo er vom „untergründigen pathologischen des Polentums“ spricht.

⁹⁴ Majer (Fn. 51), S. 755.

⁹⁵ Aufgehend in den Reichsgauen Ostpreußen, Danzig-Westpreußen, Wartheland (vorher: Posen) und Oberschlesien.

Warschau und Lublin.⁹⁶ Die eingegliederten Ostgebiete wurden vom Deutschen Reich annektiert, während es sich bei dem Generalgouvernement um „Reichsnebenland“ handelte.⁹⁷ Anders als die eingegliederten Ostgebiete sollte im Generalgouvernement im Grundsatz eine „Kolonie“ aufgebaut werden.⁹⁸ Entsprechend den Vorstellungen der nationalsozialistischen Führung über deutsche Kolonien im Osten gab es dort eine kleine deutsche Verwaltungsschicht, die über eine viel größere Zahl an polnischen Einwohnern herrschte.⁹⁹ Im Generalgouvernement als Kolonie sollten die Einheimischen zwar strikt von den Deutschen getrennt, aber eigentlich nicht vertrieben oder vernichtet werden – selbsterklärtes Ziel der Führung war gerade keine „Germanisierung“ dieses Raumes.¹⁰⁰ Vielmehr sollten die Polen des Generalgouvernements als Arbeitskräfte genutzt werden.¹⁰¹ Im Gegensatz bestand gerade dieses Ziel der „Germanisierung“ in den eingegliederten Ostgebieten.¹⁰² Die eingegliederten Ostgebiete waren somit zwar auch zu erobernder Lebensraum, wurden aber als ‚kerndeutsches‘ Gebiet betrachtet.¹⁰³

c) Auswirkung

Dementsprechend unterschied sich auch die rechtliche Situation beider Gebiete. Im Generalgouvernement existierten das polnische Recht und die polnische Gerichtsbarkeit grundsätzlich weiter, wenn auch unter der strikten Vorherrschaft der deutschen Gerichtsbarkeit und des deutschen Rechts.¹⁰⁴ Zumindest „leichtere“ Strafsachen konnten an die polnischen Gerichte abgegeben werden.¹⁰⁵ Da sich die Polenstrafrechtsverordnung nach Ziffer I Abs. 1 und Ziffer XIV Abs. 1 nun explizit auf die Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und denen in anderen Gebieten des Deutschen Reiches bezog, fanden ihre scharfen Bestimmungen auch keine Geltung im Generalgouvernement. In dieses Gesamtbild passt die harte Spruchpraxis in den eingegliederten Ostgebieten und die gemäßigte

Verurteilungspraxis im Generalgouvernement.¹⁰⁶ Es lässt sich schließlich feststellen, dass die Polenstrafrechtsverordnung schärfere Bestimmungen im ‚eingegliederten Lebensraum‘ anordnete, weil sie sich auf als durchweg Deutsch und gerade nicht als Kolonie betrachtete Gebiete bezog, welche anderen Zielvorstellungen der nationalsozialistischen Führung unterlagen. Sie war, betraf sie doch die ursprünglichen Einwohner der Kolonie im Deutschen Reich, das ‚reichsinnere Teilstück‘ der strafrechtlichen Verwirklichung der Lebensraumideologie. Sie unterstellte aus strafrechtlicher Perspektive die Polen im Deutschen Reich den deutschen Herren. Diese hatten den Deutschen untertan zu sein und auf Gedeih und Verderb zu gehorchen. Sie diktierte den ‚Kolonisierten im Reich‘, wie sie sich in Ansehung ihrer Nachrangigkeit zu Verhalten hatten.

V. Ergebnis

All dem folgend diente die Polenstrafrechtsverordnung dem Strafrechtzweck im Krieg – sie sollte als ganz im Zweck des Strafrechts stehende Verordnung ‚die Front sichern und ausmerzen‘. Dies gilt hier unterdessen in verschärftem Maße, basierend auf rassistischen Grundlagen. Zu dieser Zweckrichtung hinzu tritt die Zielvorstellung über die eingegliederten Ostgebiete als Teil des Lebensraumes. Die eingegliederten Ostgebiete waren zu germanisieren, andererseits waren die kolonisierten Arbeiter im Reich abzuschrecken. Beides schlug sich in der außergewöhnlichen Härte der Verordnung und ihrer Anwendung nieder. Im Endeffekt stellt sich die Polenstrafrechtsverordnung als ein Amalgam aus den Zwecken der Frontsicherung, der Abschreckung zur Beherrschung und der Ausmerzungen dar.

⁹⁶ Nach dem Überfall auf die Sowjetunion kam hierzu noch der Distrikt Galizien, siehe *Kosmala* in: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 5. Ausgabe 2007, S. 531.

⁹⁷ *Schmitz-Berning* (Fn. 74), S. 265, basierend auf der Bezeichnung durch den Generalgouverneur Dr. Hans Frank selbst, dieser wird zitiert in: *Klein*, Zur Stellung des Generalgouvernements in der Verfassung des Großdeutschen Reiches, AöR 1941, S. 227, 259, der eine ähnliche Linie vertritt.

⁹⁸ *Majer* (Fn. 51), S. 466.

⁹⁹ *Majer* (Fn. 51), S. 477.

¹⁰⁰ Siehe hierzu die diesbezüglich immer wieder erfolgten Proklamationen seitens des Generalgouverneurs Frank, zitiert in: *Klein* (Fn. 97), S. 227, 235 f.

¹⁰¹ *Majer* (Fn. 51), S. 465, 479 f.; vgl. auch *Broszat*, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, 1961, S. 102, der von einer „halbfreien Arbeitseinsatz-Kolonie“ spricht.

¹⁰² Langfristig vor allem durch Vertreibung der Polen aus diesen Gebieten und die Ansiedlung von deutschen Siedlern, siehe: *Majer* (Fn. 51), S. 334 f; *Echternkamp* (Fn. 3), S. 95 f.; *Herbert*, Das Dritte Reich - Geschichte einer Diktatur, 2016, S. 69 f.

¹⁰³ So spricht *Klein* (Fn. 97), S. 227, 230 von „in jeder Hinsicht integrierenden Bestandteilen des Großdeutschen Reichs“; ähnlich *Freisler*, Ministerratsverordnung (Fn. 52), S. 2629, 2631.

¹⁰⁴ Siehe: § 4 des Erlasses über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete (RGBl. 1939 I, S. 2077) und die VO über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement (VBIGG. 1940 I, S. 64, abgedruckt in: *Pospieszalski*, Documenta Occupationis - Nazi occupation „law“ in Poland Part II: The General Government, 2019, S. 162 ff.).

¹⁰⁵ Nach § 1 II der war eine Abgabe zwar unbeschränkt möglich, jedoch untersagte eine Rundverfügung die Abgabe bei Vorbestraften und „Gewohnheitsverbrechern“, die AV wird zitiert in: *Majer* (Fn. 51), S. 855.

¹⁰⁶ *Majer* (Fn. 51), S. 880 ff.

D. Bronislaw Kuliks Todesurteil

I. Zur Person

Bronislaw Kulik, geboren am 2. Februar 1922, war am Tage seines Todesurteils am 18. August 1942 gerade mal 20 Jahre alt.¹⁰⁷ Er stammte aus Dynow, einer kleinen Stadt des Kreises Brzozow im damaligen Regierungsbezirk Krakau. Seit dem 20. März 1940 war er bei dem Bauer Wolfgang Hertel als „polnischer Landarbeiter“ beschäftigt und verdiente zwischen fünf und sechs Reichsmark wöchentlich. Somit liegt sehr nahe, kam er doch aus einem Ort an der Südspitze von Zentralpolen, dass er als Zwangsarbeiter zum Beginn der Verschleppungswellen¹⁰⁸ nach Deutschland gebracht wurde. Andererseits ist ebenfalls gut möglich, dass er sich freiwillig für diese Arbeit meldete. Ausweislich seines Gnadengesuchs hatte er „alte Eltern“, einen 70 jährigen Vater und eine 65 jährige Mutter. Aus dieser spezifischen Angabe in einem Gnadengesuch lässt sich wohl schließen, dass er diese zu Hause versorgte. Auch gab er dort an, dass er arbeiten wolle. Folglich ist es jedenfalls möglich, dass er sich freiwillig meldete, weil er dachte, seine Eltern so finanziell versorgen zu können. Andererseits kann in dieser Schilderung auch der Versuch liegen, den deutschen Entscheidungsträger umzustimmen. Wie genau er auf den Hof des Bauern Hertel kam, ist letztlich nicht nachweisbar.

II. Der Tathergang

Infolge von Schneeverwehungen blieb auf der Straße Rehau/Hof ein Lastkraftwagen stecken, welcher mit Wollsachen aus der Wintersachensammlung für die Soldaten beladen war. Nachdem man den Wagen nicht mehr in Gang brachte, wurde ein weiteres Fahrzeug von der Wehrmacht herangezogen. Damit dieses den Lkw auch erreichen konnte, musste die Fahrbahn freigemacht werden. Der Gendarmeriemeister Hagenauer von Rehau holte zu diesem Zweck die in Kühschwitz beschäftigten polnischen Landarbeiter, unter anderem auch Bronislaw Kulik. Nachdem die Fahrbahn frei und das Fahrzeug, gefahren vom Mechanikermeister Heinrich Stöcker, angekommen war, sollten die Polen bei der Verladung der Wollsachen auf das zweite Fahrzeug helfen. Dies geschah unter der Leitung des von Stöcker miteskortierten Unteroffizieres Mann. Hierfür kletterten sie auf den Lkw und warfen die Kleidungsbindel auf das Wehrmachtsfahrzeug. Als dies erledigt war, schoben die Männer das Fahrzeug so weit wie nötig an, im weiteren

Verlauf ließ sich der Gendarmeriemeister von Kulik noch eine Laterne bringen. Als er mit dieser zurückkam, nahm er fünf im Schnee liegende Hemden an sich und brachte sie auf seine Kammer. Später verkaufte er zwei der Hemden an einen anderen polnischen Landarbeiter, Wojciech Sierant, für 25 RM und machte die Bauersfrau auf eines seiner neuen Hemden aufmerksam. Nicht festgestellt werden konnte aber, ob er diese Hemden schlichtweg im Schnee gefunden, oder ob er diese beim Umladen oder Anschieben vom Wagen geworfen hat, um sie später mitzunehmen. Anzeige erstattet wurde von dem Bauer Hertel, seiner Aussage nach zwar, weil er misstrauisch war, aber auch weil er selbst Konsequenzen befürchtete, sollte er den Vorgang nicht melden.

III. Das Urteil

1. Prozessuales

Vernommen wurde Bronislaw Kulik auf staatsanwaltliches Ersuchen von der Kriminalpolizei. Insgesamt wurde der Sachverhalt durch die Vernehmung des Fahrers Stöcker sowie die weiteren Aussagen von Kulik und durch die Zeugenaussagen des Gendarmeriemeisters Hagenauer von Rehau, der Bauernfrau Anna Hertel und des polnischen Landarbeiters Drozd ermittelt. Auf die Vernehmung des nicht erschienenen Zeugen Unteroffizier Mann wurde einvernehmlich verzichtet. Ausweislich des Protokolls sind alle Zeugen ordnungsgemäß verhört wurden, falls nötig auch unter Zuziehung eines Dolmetschers. Dieser Vorgang ist deshalb bemerkenswert, weil Ziffer XII der Polenstrafrechtsverordnung die Durchführung des Verfahrens unter der Maßgabe der „schnellen und nachdrücklichen Durchführung“ völlig in das Ermessen des Richters stellte. Gleichwohl wurde hier augenscheinlich seitens des Gerichts von derartigen „Beschleunigungsmaßnahmen“ abgesehen. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass ihm ein Pflichtverteidiger zukam, was das Reichsjustizministerium seit Mai 1942 bei Polen und Juden eigentlich in das freie Ermessen des Gerichtes stellte. Welche Beweggründe für dessen Bestellung bestanden, ist indessen nicht nachweisbar.

2. Die Wintersachenverordnung

Die erste in Rede stehende Grundlage für eine Verurteilung von Bronislaw Kulik war die „Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front“ vom 23. Dezember 1941.¹⁰⁹ Nach dieser Verordnung war für

¹⁰⁷ Nach eigener Angabe in seinem Gnadengesuch wurde er 1923 geboren, folglich war er ggf. auch 19 Jahre alt.

¹⁰⁸ Bis April 1940 wurden mehrere hunderttausend polnische Arbeitskräfte in das Deutsche Reich gebracht, erst durch Anwerbung und schließlich durch Zwang, siehe: *Broszat* (Fn. 101), S. 102 ff.

¹⁰⁹ RGBI. 1941, I, S. 797, iF.: Wintersachenverordnung.

denjenigen, der sich an den Sachen der Sammlung bereichert oder diese auf andere Art ihrer Verwendung entzieht, einzig die Todesstrafe vorgesehen. Damit diese Verordnung zur Anwendung gelangen konnte, musste Kulik aber ein entsprechendes Wissen über die Zugehörigkeit der Kleidung nachgewiesen werden. Der Kriminalobersekretär Mohr, der Kulik vernahm, kam zu dem Ergebnis, dass er nicht wusste, wofür die Wollsachen gedacht waren. Er gewann den Eindruck, Kulik hätte sich „dicht an die Wahrheit gehalten“. Hierzu passten auch die diesbezüglich geführten Vernehmungen der Bauersleute Hertel, die beide angaben, mit Kulik jedenfalls vor dem Vorfall nicht über die Wintersachensammlung gesprochen zu haben. Auf Grundlage der dementsprechenden Aussage der Frau Hertel vor Gericht kam man ausweislich der Urteilsbegründung zu dem Ergebnis, dass die Wintersachenverordnung mangels Erfüllung des subjektiven Tatbestandes nicht angewendet werden kann.

3. Die Polenstrafrechtsverordnung

Die Verordnung welche aufgrund der Herkunft von Bronislaw Kulik in jedem Fall Anwendung finden konnte, war die Polenstrafrechtsverordnung. Das Gericht bemühte Ziffer I Abs. 3 der Verordnung, konkret den darin enthaltenen Tatbestand der „Schädigung des Wohls des deutschen Volkes“. Nach der Beurteilung des Gerichtes stand fest, dass Kulik wusste, dass es sich bei dem Unteroffizier Mann um einen Wehrmachtssoldaten handelte und die Wollsachen für die Wehrmacht bestimmt waren. Begründet wurde die Schädigung des deutschen Volkswohles damit, dass er durch sein Verhalten die in Russland stehenden Soldaten geschädigt hatte. Hieraus wurde wiederum gefolgert, dass „wer die deutsche Wehrmacht in der Kriegszeit schädige, der schädige das Deutsche Reich und das deutsche Volk“. Zur Untermauerung dessen wurde ebenfalls die – hier eigentlich nach Feststellung des Gerichtes keine Anwendung findende – Wintersachenverordnung doch wieder herangezogen, um die Bedeutung der betreffenden Kleidung herauszustellen. Bezüglich der gegebenenfalls einschlägigen Ziffer I Abs. 4 Nr. 2 wurde keinerlei Erörterungsaufwand betrieben.¹¹⁰ Ob jedoch bewusst kein Augenmerk auf diese Vorschrift gelegt, ob sie übersehen oder ob sie zumindest gedanklich mitgeprüft wurde, ist indessen nicht ersichtlich.

4. Das Strafmaß

Bezüglich der Strafe hielt das Gericht fest, dass „die Strafe für ihn nur die Todesstrafe sein konnte“. Hierbei ist zu beachten, dass ausweislich der Akten diese Strafe nicht von Beginn an

feststand. Der Staatsanwalt gab zunächst in seinem Schreiben vom 9. August 1942 an den Generalstaatsanwalt in Bamberg an, dass er fünf Jahre verschärftes Straflager beantragen wolle. Dies sei nach ihm nur dann anders, sollte Kulik ein entsprechendes Wissen über die Wintersachenverordnung nachgewiesen werden können. Aber auch er bezeichnete dies als „sehr zweifelhaft“. In diesem Zusammenhang besonders auffällig ist eine zuvor ergangene Mitteilung der Gestapo der Stelle Nürnberg-Fürth an die Staatsanwaltschaft Hof. Dort wird ausgeführt, man sei (ebenfalls) der Überzeugung, dass die Wintersachenverordnung hier nicht zur Anwendung gelange. Gleichwohl wird angegeben, es „erscheint erforderlich, die höchstzulässige Strafe gegen den Polen in Anwendung zu bringen“. Nach diesem Dokument sollte das Ergebnis des Verfahrens an die Gestapo berichtet werden. Der Pflichtverteidiger wiederum bat in der Hauptverhandlung darum, von der Todesstrafe abzusehen. Gleichwohl, und ohne dass dessen Überlegungen irgendwo nachgewiesen werden können, beantragte der Staatsanwalt die Todesstrafe.

5. Die Zumessungsgründe

Als erschwerend sah das Gericht die Menge der Hemden an, sowie dass er sich in Besitz dieser hielt, als er die Strafandrohung dafür erfuhr. Ferner habe er es nicht nötig gehabt, besaß er doch zwei funktionsfähige Hemden. Schließlich verkaufte er zwei der Hemden für nicht weniger als 25 Reichsmark weiter. Mildernde Umstände, die nach dem Gericht nicht zu einer Abkehr von der Todesstrafe führten, waren, dass er nicht vorbestraft, im Verlauf des Verfahrens geständig war und dass er Reue zeigte. Zur Begründung dafür, dass die Schwere der Strafe etwaige Milderungsgründe überwiege, wurde angeführt, dass es sich um Sachen handle, die der Wintersachenverordnung unterfallen. Der für das Gericht bedeutendste Grund für den Ausschluss eines minder schweren Falles war, dass sich „der Angeklagte an Wintersachen vergriffen hat, die für die deutschen Soldaten bestimmt waren, deren Wohlergehen die erste und größte Sorge des Reiches und des Volkes ist“.

Diese Begründung erscheint auf den ersten Blick einigermaßen inkonsequent. Zunächst hat sich das Gericht besondere Mühe dabei gemacht, herauszuarbeiten, dass der subjektive Tatbestand der Wintersachenverordnung nicht vorliegt. Sodann führt es aber genau diesen Umstand, obwohl die diesbezügliche Verordnung nach den Ausführungen des Gerichtes nicht zum Tragen kommen kann, als gewichtigsten Grund an, um einen minder schweren Fall abzulehnen. Für ein solches Vorgehen sind mehrere Erklärungen denkbar.

¹¹⁰ Dass bei der Entwendung von einzelnen Kleidungsstücken aus Bündeln der Wintersachensammlung „Sachen beschädigt werden, die dem öffentlichen Nutzen dienen“ (Ziff. I Abs. 4 Nr. 2), ist jedenfalls nicht ganz abwegig.

Zunächst ist möglich, dass sich diese Argumentationen aus Sicht des Gerichtes gar nicht feindlich gegenüberstanden. Denn auch wenn Kulik kein Wissen nachgewiesen werden konnte, so handelte es sich rein objektiv doch um Sachen der Wehrmacht. Andererseits ist denkbar, dass es sich schlichtweg um einen handwerklichen Fehler handelte, dass das Gericht die widersprüchlich anmutende Argumentation also gar nicht als solche wahrgenommen hat. Schließlich kann hierin auch ein Kunstgriff gesehen werden, um Bronislaw Kulik willkürlich, allen Umständen zum Trotz, zum Tode verurteilen zu können. Mit hinreichender Genauigkeit beantworten lässt sich diese Frage indessen nicht. Zu viele Faktoren sind unbekannt – seien es die dogmatischen Auffassungen des Richters, sei es dessen persönliche und politische Vorprägung, oder sei es gar eine mögliche Anweisung von oben¹¹¹ – als dass dieser Gedankengang konsequent nachvollzogen werden könnte.

E. Fazit – Übertragung der Erkenntnisse auf das Urteil

Nun stellt sich die Frage, ob sich die Erkenntnisse über den Strafzweck im Krieg und über die Polenstrafrechtsverordnung im Urteil wiederfinden lassen. Der Zweck der Strafe im Nationalsozialismus zu Kriegszeiten war die ‚Frontsicherung‘, und darauf beruhend die ‚Ausmerzungen‘ von allen, die die innere oder äußere Front schädigen. Dieser Zweck spiegelt sich bereits deutlich in der Wintersachenverordnung selbst.

Bronislaw Kulik „verging sich“ an Kleidung, die für die Soldaten vorgesehen war, die „um die Existenz des Reiches kämpfen“. Seine Handlung stellt aus dieser Perspektive quasi den ‚Dolchstoß‘ im Inneren dar, welchen es aus nationalsozialistischer Perspektive unbedingt zu verhindern galt. Um ganz im Wortlaut des Gerichts zu bleiben: „Er schädigte die deutsche Wehrmacht, deren Wohlergehen die erste und größte Sorge des Reiches und des Volkes ist“. Dieser Logik folgend galt es, Bronislaw Kulik ‚auszumerzen‘. Über diese Konsequenz halfen auch mehrere einschlägige Milderungsgründe nicht hinweg.

Dieses Bild vervollständigt sich, wenn man sich die Situation Kuliks vor Augen hält. Als polnischer Landarbeiter kam ihm eine „allgemeine Gehorsamspflicht“ zu – als ‚Kolonisierter im Inland‘ hatte er sich seinen Herren auf Gedeih und Verderb unterzuordnen. Ihn traf mit Ziffer I Abs. 3 der Kern der Polenstrafrechtsverordnung, die Bestimmung für alles deutschenfeindliche Verhalten. So war in dem Diebstahl der fünf Hemden nicht nur der schlichte Diebstahl von Kleidungsstücken zu sehen, sondern die in dieser Tat zum Ausdruck kommende Gehorsamkeitsmissachtung. Und sich als ein ‚Kolonisierter‘ an der ‚größten Sorge seiner Herren zu vergreifen‘, darf in diesem Kontext als unverzeihlich angesehen werden. Die Äußerung des Gerichtes, dass „die Strafe für ihn nur die Todesstrafe sein konnte“, ist bezüglich dieser Ergebnisse das deutliche Bekenntnis zum aufgezeigten System von Unterwerfung, Abschreckung und Ausmerzungen.

¹¹¹ Diese Möglichkeit ergibt sich insbesondere angesichts der Mitteilung der Gestapo an die Staatsanwaltschaft Hof, siehe S. 13 unter 4.